

## Hinweisgebersystem und Verfahrensordnung der **BELECTRIC GmbH**

Ob Kunde, Geschäftspartnerinnen und -partner oder Mitarbeitende von BELECTRIC: Fällt Ihnen etwas auf, das nicht dem BELECTRIC Verhaltenskodex oder sonstigen Vorschriften entspricht, bitten wir ausdrücklich um Ihre Mithilfe. Melden Sie Dinge, die Ihnen merkwürdig erscheinen oder verdächtig vorkommen. Das geht entweder direkt bei unserer BELECTRIC Compliance-Ansprechpartnerin, bei unserem externen, neutralen Ombudsmann Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling (+49 221 933 107 40, info@ra-dilling.de), bei dem Whistleblowing-Tool unserer Muttergesellschaft Elevion Group (FaceUp) oder bei den externen Meldestellen. In allen Fällen ist absolute Vertraulichkeit und Diskretion sichergestellt. Das Anliegen wird sorgfältig geprüft und auf Wunsch kann auch Anonymität gewahrt werden.

### **Drei Möglichkeiten unseres Beschwerdeverfahrens**

#### **Inhalt**

1.	Ombudsmann Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling.....	1
2.	FaceUp – Whistleblowingtool unseres Shareholders.....	6
3.	Externe Meldestellen .....	7

### **1. Ombudsmann Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling**

Die BELECTRIC GmbH bekennt sich zu effektiver Compliance. Compliance bedeutet die Einhaltung von Recht und Gesetz und der internen Regeln der BELECTRIC GmbH sowie die Schaffung von Strukturen, damit sich die BELECTRIC GmbH, die Unternehmensleitung sowie all ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtmäßig verhalten können.

Die Compliance-Ombudsperson und das nach ISO 27001 zertifizierte Hinweisgebersystem [www.safewhistle.info](http://www.safewhistle.info) sind Bestandteil des Compliance-Systems und der Compliance-Kultur der BELECTRIC GmbH.

#### **Warum hat die BELECTRIC GmbH eine Compliance-Ombudsperson bestellt?**

Ihre Hinweise helfen uns, Verstößen gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien der BELECTRIC GmbH frühzeitig entgegenzuwirken und Schäden von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Dritten und auch von der BELECTRIC GmbH abzuwenden. Deshalb hat die BELECTRIC GmbH mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling eine Compliance-Ombudsperson bestellt, an den sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartner sowie Dritte als externen, unabhängigen und unparteiischen Ansprechpartner wenden können, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften der BELECTRIC GmbH vorliegen.

#### **Welche hinweisgebenden Personen werden geschützt?**

Jede hinweisgebende Person, die gutgläubig ist, ist dazu berechtigt, Hinweise zu erteilen. Gutgläubige hinweisgebende Personen fallen unter den Schutzbereich dieser Verfahrensordnung. Gutgläubigkeit liegt vor, wenn die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung davon ausgeht, dass die von ihr übermittelten Informationen der Wahrheit entsprechen.

### Welche Verstöße sind relevant?

Relevant sind sämtliche Verstöße gegen geltendes Recht, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität oder Verstöße gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten und zwar insbesondere solche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Aber auch Verstöße gegen interne Vorschriften der BELECTRIC GmbH können gemeldet werden.

Sollten Sie hingegen eine Frage zu Ihrer Bestellung haben, ein Produkt reklamieren wollen, mit unseren Leistungen oder unserem Service unzufrieden sein oder ein anderes Anliegen haben, dann nutzen Sie bitte unsere üblichen **Kontaktmöglichkeiten**.

### Wie erteile ich einen Hinweis?

Bitte teilen Sie der Compliance-Ombudsperson mit,

- bei welchem Unternehmen oder Unternehmensteil
- was
- wann
- wo
- mit welchen Beteiligten

passiert ist.

Ebenfalls interessieren die Compliance-Ombudsperson, welche weiteren – ggf. an den konkreten Vorgängen unbeteiligten – Personen hiervon Kenntnis haben und ob es Unterlagen (z. B. E-Mails, Fotos) hierzu gibt.

Bitte prüfen Sie vor Erteilung des Hinweises sorgfältig, ob die Angaben, die Sie machen, auch inhaltlich zutreffen. Insbesondere dürfen Sie keine Angaben machen, von denen Sie wissen, dass sie falsch sind.

Bitte teilen Sie der Compliance-Ombudsperson auch mit, wie diese Sie im Falle von Rückfragen erreichen kann.

### Welche Kosten sind mit der Erteilung eines Hinweises verbunden?

Mit der Erteilung eines Hinweises sind für die hinweisgebende Person keine Kosten verbunden.

### Wie verhalte ich mich, wenn ich mir nicht sicher bin, ob ein relevanter Verstoß vorliegt?

Sollten Sie sich nicht sicher sein, verwenden Sie bitte Formulierungen wie „*Ich glaube...*“, „*Ich halte es für möglich...*“

Bei Unsicherheiten in der Darstellung, der Bewertung und/oder der Vorgehensweise können Sie vorher – auch anonym – und kostenfrei mit der Compliance-Ombudsperson über den Fall sprechen.

### Muss ich meine Identität preisgeben, wenn ich einen Hinweis erteile?

Auf Wunsch bleiben die hinweisgebenden Personen anonym. Hinweisgebende Personen können mit der Compliance-Ombudsperson verabreden, wie diese sie bei Rückfragen erreichen kann, wenn die hinweisgebenden Personen anonym bleiben möchten. Auch bei einer anonymen Meldung dürfen keine falschen Informationen übermittelt werden. Hinweisgebende Personen können von Herrn Rechtsanwalt Dr. Dilling verlangen, dass er eine ihm bekannte Identität nicht an die BELECTRIC GmbH weitergibt.

### **Wie wird die Identität der hinweisgebenden Person geschützt?**

Hinweisgebende Personen können von der Compliance-Ombudsperson verlangen, dass er ihre Identität schützt und er ihre Identität sowie weitere Informationen, welche Rückschlüsse auf ihre Identität geben, nicht an die BELECTRIC GmbH weitergibt.

Als Rechtsanwalt ist Dr. Johannes Dilling Berufsgeheimnisträger und darf eine ihm bekannte Identität einer hinweisgebenden Person nicht an Dritte weitergeben, ohne sich strafbar zu machen. Herr Dr. Dilling hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die bei ihm eingehenden Hinweise so zu schützen, dass Dritte hierauf nicht zugreifen können.

Die Informationen, die Herr Dr. Dilling an die BELECTRIC GmbH weitergibt, werden dort ebenfalls vertraulich behandelt und geschützt. Die Personen, die bei der BELECTRIC GmbH für die Bearbeitung der Hinweise zuständig sind, sind von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Verletzung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichtverletzungen gemeldet wird. Sie werden auch vertraglich dazu verpflichtet, eingehende Hinweise und insbesondere die Identität einer hinweisgebenden Person vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind die bei der BELECTRIC GmbH für die Bearbeitung der Hinweise zuständigen Personen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Insbesondere erhalten Sie von der Unternehmensleitung keine inhaltlichen oder verfahrensmäßigen Anweisungen bezüglich der Führung eines Verfahrens, etwa zu Art, Umfang des Verfahrens oder zu dessen Beendigung. Die BELECTRIC GmbH stellt organisatorisch sicher, dass nur diejenigen Personen, die für die Bearbeitung der Hinweise zuständig sind, auf die Hinweise und die damit überreichten Unterlagen zugreifen können.

Ohne Einwilligung der hinweisgebenden Person dürfen auch bei der internen Bearbeitung der Hinweise bei der BELECTRIC GmbH die Identität der hinweisgebenden Person sowie Umstände, welche Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person erlauben, nicht weitergegeben werden.

### **Ist der Schutz der Vertraulichkeit der Identität absolut?**

Nein, das ist er nicht.

Zum einen sieht das Hinweisgeberschutzgesetz in § 9 Abs. 2 Ausnahmen von der Vertraulichkeit vor, die es beispielsweise erlauben, die Identität einer hinweisgebenden Person an eine Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben, wenn diese dies verlangt. Auf § 9 Abs. 2 HinSchG wird ausdrücklich verwiesen.

Zum anderen genießen nur solche Personen Vertraulichkeitsschutz, die gutgläubig sind, also nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen übermitteln. Eine hinweisgebende Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen übermittelt, muss damit rechnen, dass ihre Identität über ein Auskunftsbegehren der betroffenen Person gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bekannt wird und die betroffene Person Schadensersatzansprüche geltend macht.

Schließlich besteht weder bei Herrn Dr. Dilling noch bei der BELECTRIC GmbH Beschlagnahmenschutz, d. h. im Falle einer behördlichen Untersuchung dürfen Behörden Unterlagen beschlagnahmen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person hervorgeht. Hinweisgebenden Personen, die befürchten, dass ihre Identität bekannt wird, wird deshalb dazu geraten, eine Meldung anonym abzugeben. Auch bei einer anonymen Meldung dürfen keine falschen Informationen übermittelt werden.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, gilt auch an dieser Stelle: Bitte verwenden Sie Formulierungen wie „Ich glaube...“, „Ich halte es für möglich...“, „Es könnte sein, dass...“

### **Muss ich berufliche Nachteile befürchten, wenn ich einen Hinweis erteile?**

Nein, gegen hinweisgebende Personen gerichtete berufliche Benachteiligungen und Repressalien sind streng verboten. In dem Lieferantenkodex der BELECTRIC GmbH sind zudem Regelungen enthalten, die es Lieferanten der BELECTRIC GmbH untersagen, Repressalien zu ergreifen, wenn hinweisgebende Personen einen Hinweis erteilen. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen werden nicht toleriert. Hinweisgebende Personen werden ermutigt, es zu melden, sollten sie seitens Mitarbeitenden der BELECTRIC GmbH oder seitens Lieferanten der BELECTRIC GmbH Benachteiligungen und Repressalien ausgesetzt werden, weil sie gutgläubig einen Hinweis erteilt haben. Die BELECTRIC GmbH wird hierauf gegenüber diesen Mitarbeitenden oder Lieferanten in angemessener Weise (z. B. Abmahnung, Durchführung eines Workshops, Forderung einer Wiedergutmachung) reagieren.

Im Rahmen des Meldeverfahrens und auch bei Abschluss des Meldeverfahrens wird die Compliance-Ombudsperson bei den hinweisgebenden Personen abfragen, sollten diese infolge des Hinweises seitens Mitarbeitender der BELECTRIC GmbH oder seitens Lieferanten der BELECTRIC GmbH Repressalien ausgesetzt worden sein. Auch nach Abschluss des Verfahrens können hinweisgebende Personen der Compliance-Ombudsperson melden, sollten sie infolge des Hinweises seitens Mitarbeitender der BELECTRIC GmbH oder seitens Lieferanten der BELECTRIC GmbH Repressalien ausgesetzt sein.

### **Welche Position hat die Compliance-Ombudsperson?**

Die Compliance-Ombudsperson ist keine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten. Das Mandatsverhältnis besteht nur zwischen dem Unternehmen und der Compliance-Ombudsperson. Gleichwohl handelt die Compliance-Ombudsperson unparteiisch und ist nicht an Weisungen der BELECTRIC GmbH gebunden. Die Compliance-Ombudsperson ist als Rechtsanwalt schon von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Was passiert mit dem Hinweis?**

Die Compliance-Ombudsperson gibt Ihnen innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung dazu, dass der Hinweis eingegangen ist. Die Compliance-Ombudsperson klärt mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt, welche Erwartungen seitens der hinweisgebenden Person in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen bestehen und prüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und zwar insbesondere, ob eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung i. S. v. § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorliegen könnte. Sollte aus Sicht der Compliance-Ombudsperson kein relevanter Verstoß vorliegen, begründet sie dies gegenüber der hinweisgebenden Person. Sollte hingegen ein relevanter Verstoß möglich erscheinen, bereitet die Compliance-Ombudsperson den Hinweis auf und gibt diesen vertraulich an die Rechtsabteilung der BELECTRIC GmbH weiter. Die Rechtsabteilung der BELECTRIC GmbH entscheidet mit der Unternehmensleitung, wie mit diesem Hinweis umzugehen ist. Sofern hinreichend konkrete Verdachtsmomente für Rechts- oder Richtlinienverstöße vorliegen, werden diese intern untersucht, um ein mögliches Fehlverhalten aufzuklären und abstellen zu können. Auch dies geschieht in der Regel vertraulich und diskret, um die Interessen der hinweisgebenden Person und der von den Hinweisen betroffenen Personen zu wahren. Spätestens drei Monate nach Erteilung des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung von der Compliance-Ombudsperson, ob der gemeldete Verstoß festgestellt werden konnte. Sollte dies der Fall sein, wird dem Verstoß abgeholfen. Dabei werden die Erwartungen der hinweisgebenden Person einbezogen. Die hinweisgebende Person wird ermutigt, es zu melden, sollten ihrer Auffassung nach die getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht ausreichen.

### Wie erreiche ich die Compliance-Ombudsperson?

Sie können die Compliance-Ombudsperson auf jede denkbare Weise (Telefon, Mail, Fax, Post oder über das Hinweisgebersystem [www.safewhistle.info](http://www.safewhistle.info)) kontaktieren. Die Compliance-Ombudsperson steht auch für persönliche Treffen mit hinweisgebenden Personen zur Verfügung, auf Wunsch auch im Wege einer Bild-Ton-Übertragung. Wenn Sie eine verschlüsselte Kommunikation wünschen, können Sie auch die Messenger-Dienste Signal und Threema nutzen und darüber die Compliance-Ombudsperson erreichen. Ebenso ist es möglich, über Protonmail der Compliance-Ombudsperson verschlüsselte E-Mails an folgende Adresse zu schicken:

[RADilling@protonmail.com](mailto:RADilling@protonmail.com)

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling  
Landgrafenstraße 49  
50931 Köln

Telefon: +49 (0) 221 933 107 40

Handy: +49 (0) 163 347 6111

Fax: +49 (0) 221 933 107 42

[www.ra-dilling.de](http://www.ra-dilling.de)

[www.safewhistle.info](http://www.safewhistle.info)

Threema-ID: 3PX6278J

E-Mail: [info@ra-dilling.de](mailto:info@ra-dilling.de); [RADilling@protonmail.com](mailto:RADilling@protonmail.com)

Über das Hinweisgeberportal [www.safewhistle.info](http://www.safewhistle.info), die dort hinterlegten Messengerdienste, per E-Mail und auf dem Postweg können hinweisgebende Personen **in einer dort hinterlegten Sprache** ihrer Wahl Verstöße melden. Ebenso können hinweisgebende Personen von der Compliance-Ombudsperson verlangen, dass bei einem persönlichen Treffen mit der Compliance-Ombudsperson auf Kosten der BELECTRIC GmbH ein besonders zur Vertraulichkeit verpflichteter Dolmetscher teilnimmt, der aus der und in die Landessprache der hinweisgebenden Person übersetzen kann.

Auf besonderen Wunsch einer hinweisgebenden Person stellt die BELECTRIC GmbH auf ihre Kosten im Einzelfall eine Compliance-Ombudsfrau als Ansprechpartnerin.

## 2. FaceUp – Whistleblowingtool unseres Shareholders

Verdächtigen Sie unethisches Verhalten in unserer Organisation oder möchten Sie uns Feedback geben? Nutzen Sie unseren Hinweisgeberkanal.

Auch unser Shareholder legt Wert auf ethisches Verhalten und gegenseitigen Respekt. Falls Sie unethisches Verhalten beobachten, das schwer persönlich zu besprechen ist, hat unsere Muttergesellschaft einen Hinweisgeberkanal eingerichtet. Über diesen Kanal können Sie sicher Berichte über illegales oder unethisches Verhalten, Verbesserungsvorschläge, Fragen oder jegliches Feedback senden. Alle Berichte werden von dafür bestimmten Personen in unserer Organisation bearbeitet. Informationen, die über den Hinweisgeberkanal gesendet werden, sind vollständig sicher und anonym.

### Wie sendet man einen Bericht korrekt?

Senden Sie immer wahre Informationen. Nutzen Sie den FaceUp Link, den QR-Code oder den Flyer.

Seien Sie so spezifisch wie möglich - beschreiben Sie die Situation und die beteiligten Personen detailliert.

### Bleiben Sie in Kontakt

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt bleiben. Wir können nach weiteren Informationen fragen und Sie auch über die Lösung Ihres Berichts informieren. Bewahren Sie daher den Schlüssel zu Ihrem Bericht sicher auf, der nach dem Senden des Berichts angezeigt wird. Mit diesem Schlüssel können Sie jederzeit zu Ihrem Bericht zurückkehren.

[Report | FaceUp](#)



### 3. Externe Meldestellen

Hinweisgebende Personen können Informationen über Verstöße wahlweise auch an externe Meldestellen melden.

#### **Bundesamt für Justiz**

Die externe Meldestelle ist grundsätzlich das

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99 - 103  
53113 Bonn.

Informationen über das Meldeverfahren beim Bundesamt für Justiz, auf die gemäß § 24 Abs. 4 S. 1, 2 HinSchG verwiesen wird, finden Sie hier:

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes.html>

Das Online-Meldeverfahren finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html)

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**

Zuständige externe Meldestelle für Meldungen gemäß § 21 Nr. 1 und Nr.2 HinSchG ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Informationen über das Meldeverfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, auf die gemäß § 24 Abs. 4 S. 1, 2 HinSchG verwiesen wird, finden Sie hier:

[https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html)

[https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/2\\_Anonyme\\_Hinweisabgabe/AnonymeHinweiserteilung\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/2_Anonyme_Hinweisabgabe/AnonymeHinweiserteilung_node.html)

Das Online-Meldeverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=2BaF6&c=-1&language=ger>

#### **Bundeskartellamt**

Zuständige externe Meldestelle für Meldungen gemäß § 22 Abs. 1 HinSchG ist das

Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

Verstöße können jederzeit gemeldet werden, und zwar unabhängig vom Ausgang eines Verfahrens über eine interne Meldung.

Informationen über das Meldeverfahren des Bundeskartellamtes, auf die gemäß § 24 Abs. 4 S. 1, 2 HinSchG verwiesen wird, finden Sie hier:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/channels?id=bkarta&language=ger>

Das Online-Meldeverfahren finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Hinweise\\_auf\\_Verstoesse/Hinweise\\_node.html;jsessionid=6C027096AE96D7C61C42A5EC4BFE49FC.2\\_cid508](https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Hinweise_auf_Verstoesse/Hinweise_node.html;jsessionid=6C027096AE96D7C61C42A5EC4BFE49FC.2_cid508)

**Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung**

Des Weiteren können hinweisgebende Personen - auf Wunsch auch anonym - mögliche Betrugsfälle sonstige schwerwiegende Unregelmäßigkeiten mit potenziell negativen Auswirkungen zu Lasten von EU-Mitteln bei dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) melden:

Europäische Kommission  
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)  
1049 Brüssel

Informationen über das Meldeverfahren beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, auf die gemäß § 24 Abs. 4 S. 1, 2 HinSchG verwiesen wird, sowie das Online-Meldeverfahren finden Sie hier: [https://anti-fraud.ec.europa.eu/index\\_de](https://anti-fraud.ec.europa.eu/index_de)